



## **Ausschuss für Kommunalpolitik**

### **16. Sitzung (öffentlich)**

8. April 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:10 Uhr

Vorsitz: Carina Gödecke (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- |          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Aktueller Sachstand der interkommunalen Zusammenarbeit</b>  | <b>5</b> |
|          | Bericht<br>der Landesregierung<br>Vorlage 15/497   |          |
|          | Der Ausschuss nimmt den Bericht ohne Aussprache zur<br>Kenntnis.                                     |          |
| <b>2</b> | <b>Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-<br/>Westfalen</b>                     | <b>5</b> |
|          | Gesetzentwurf<br>der Fraktion der SPD und<br>der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>Drucksache 15/666 |          |
|          | Ausschussprotokoll 15/100  |          |
|          | – Abstimmung gemäß Vereinbarungen der Fraktionen –   |          |

Der Ausschuss lehnt in Einzelabstimmungen folgende drei Sätze jeweils mit den Stimmen von SPD, CDU, GRÜNE und FDP gegen die Stimmen der LINKEN ab:

1. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Gemeinde darlegen kann, den in kommunaler Entscheidung liegenden Anteil am Haushaltsdefizit in einer angemessenen Zeit abzubauen.
2. Freiwillige Leistungen stehen einer Genehmigung nicht grundsätzlich entgegen.
3. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt auf Grundlage einer Vertretbarkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde und kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Sodann wird der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE insgesamt mit den Stimmen von SPD, CDU, GRÜNE und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Schließlich wird der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und LINKEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

### **3 Gesetz zur Wiedereinführung der Stichwahl**

**10**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/975

Ausschussprotokoll 15/157 (Anhörung)

– Abstimmung gemäß Vereinbarungen der Fraktionen –

Der Ausschuss nimmt nach abschließender Beratung den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und LINKEN gegen die CDU an.

**4 Mindestanforderungen an ein Tariftreue- und Vergabegesetz  
Nordrhein-Westfalen 15**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/656

Ausschussprotokoll 15/119

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen –

Der Ausschuss kommt nach kurzer Verständigung überein,  
auf ein Votum zu verzichten.

**5 Landesweite Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren  
aussetzen – Kommunale Selbstverwaltung stärken 16**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/1548

Der Ausschuss kommt ohne Aussprache überein, sich an der  
hierzu beabsichtigten Anhörung des federführenden  
Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachrichtlich zu  
beteiligen.

**6 Verschiedenes 17**

**6.1 Gutachten Junkernheinrich/Lenk 17**

**6.2 Landespersonalvertretungsgesetz 17**

**6.3 Gesetz zur Abschaffung des Volksbegehrens 17**

**6.4 Förderverein der NRW-Stiftung 18**

**6.5. Ausschusssitzung am 13. Mai 18**



## Aus der Diskussion

### 1 **Aktueller Sachstand der interkommunalen Zusammenarbeit**

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 15/497

Der Ausschuss nimmt den Bericht ohne Aussprache zur Kenntnis.

### 2 **Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/666

Ausschussprotokoll 15/100

– Abstimmung gemäß Vereinbarungen der Fraktionen –

**Vorsitzende Carina Gödecke** leitet ein, der federführende Haushalts- und Finanzausschuss habe signalisiert, auf ein Votum zu verzichten.

Ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke<sup>1</sup> liege seit Beginn des Beratungsverfahrens vor und ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen<sup>2</sup> sei gestern Nachmittag offiziell vorgelegt und im Zuge der vertrauensvollen und guten Zusammenarbeit an die kommunalen Spitzenverbände versandt worden mit der Bitte, gegebenenfalls eine Stellungnahme bis heute Morgen 9 Uhr abzugeben. Der Landkreistag habe dies mit Stellungnahme 15/506 getan, die ebenfalls als Tischvorlage zur Verfügung stehe. Sowohl der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als auch die Stellungnahme des Landkreistages sei den Abgeordneten vorab per Mail zugesandt worden.

**Horst Engel (FDP)** merkt zur Geschäftsordnung an, dass er die Tischvorlagen – Änderungsantrag SPD/Grüne und Stellungnahme Landkreistag – erst heute Morgen erhalten habe, da er seit gestern Nachmittag Termine wahrgenommen habe. Insofern habe keine Chance zur Rückkoppelung mit der Fraktion bestanden. Er bitte deshalb darum, die Beratung des Tagesordnungspunktes um eine Woche zu schieben.

---

<sup>1</sup> siehe Anlage 1 zu TOP 2

<sup>2</sup> siehe Anlage 2 zu TOP 2

**Marc Herter (SPD)** entgegnet zur Geschäftsordnung, Gegenstand des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen sei im Wesentlichen die Auswertung der Anhörung. Dabei habe man sich insbesondere auf die Bedenken von Herrn Engel und Herrn Löttgen in der Plenardebatte gestützt. Insofern sollte heute beraten werden, da ein Verschieben um eine Woche ein Verschieben um anderthalb Monate bedeutete.

**Bodo Löttgen (CDU)** hält das vom Kollege Engel vorgetragene Argument durchaus für nachvollziehbar. Obwohl bezüglich des Sachverhalts in dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen in der Anhörung von einem Mosaiksteinchen gesprochen worden sei, habe dieses Mosaiksteinchen nichtsdestotrotz Auswirkungen auf den Haushaltsvollzug der Kommunen.

Eine solche Änderung müsse in der Fraktion eingehend diskutiert werden, zumal es laut Stellungnahme des Landkreistages durchaus rechtliche Bedenken zumindest gegenüber den in der Begründung aufgeführten Tatbeständen gebe. Die Zeit dafür sei nicht nur sehr knapp, sondern auch das parlamentarische Verfahren sei schon an die äußerste Grenze des Zumutbaren gegangen.

Man könnte sich heute daher darauf einigen, die Diskussion in der kommenden Plenarwoche zu führen.

**Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)** führt aus, die von CDU und FDP vorgetragenen Bedenken seien ausführlicher Gegenstand der Anhörung gewesen. Insofern sei mit dem Änderungsantrag von SPD und Grünen überhaupt nichts Neues eingeführt worden.

Der Landkreistag habe im Übrigen keine rechtlichen Bedenken, sondern eine politisch andere Einschätzung bezüglich der Genehmigungspraxis in den kreisfreien Städten abgegeben. Trotzdem trage der Landkreistag diesen Vorschlag in seiner abschließenden Bewertung mit.

Er bitte darum, heute ein Votum abzugeben, damit der Gesetzentwurf abschließend im Plenum beraten werden könne.

**Özlem Alev Demirel (LINKE)** erklärt, für die Kommunen sei es sehr wichtig, dass der Gesetzentwurf in der nächsten Plenarwoche beraten werde. Deshalb bitte sie um Klärung dieser Frage, ob dies ohne Abgabe eines Votums möglich sei; dann könnte sie sich dem Vorschlag von Herrn Löttgen anschließen. Ansonsten müsse man dieses dringliche Thema jetzt bearbeiten und dürfe es nicht noch um einen Monat schieben.

**Vorsitzende Carina Gödecke** antwortet, ein Schieben der Beratungen ohne Votum in das Plenum sei nicht möglich, weil federführende Ausschüsse eine abschließende Beratung und eine Beschlussempfehlung vorzunehmen hätten.

In der Diskussion habe niemand die Aussetzung der abschließenden Beratung hier beantragt, sondern Herr Löttgen und Herr Engel hätten darauf hinweisen wollen, dass man sich hier im Ausschuss bemühe, alle die kommunale Familie betreffenden

Dinge in möglichst breiter Übereinstimmung zu regeln. Dass die Rückkoppelung mit der jeweiligen Fraktion ein nachvollziehbares Anliegen sei, stehe außer Frage. Im Übrigen sei es von der Geschäftsordnung her möglich, nicht nur heute im Ausschuss Änderungsanträge zu stellen, sondern auch bis zur abschließenden Lesung und Abstimmung im Plenum nach Rückkoppelung mit den Fraktionen. Von daher sei geschäftsordnungsmäßig das Verfahren absolut in Ordnung.

Sie habe die Geschäftsordnungsdebatte letztlich so verstanden, dass sich die Fraktionen von CDU und FDP vorbehielten, nächste Woche im Plenum gegebenenfalls noch mit eigenen Anträgen zu reagieren und die Debatte dort in toto zu führen.

**Horst Engel (FDP)** merkt an, Frau Vorsitzende habe die Meinungsäußerungen sehr wohlwollend zusammengefasst. Eine Verschiebung um anderthalb Monate sei von ihm aber nicht intendiert gewesen. Nächste Woche Freitag stehe der Punkt auf der Tagesordnung des Plenums. Bis dahin habe man ein paar Tage Zeit. Wenn man den Oppositionsfraktionen noch die Zeit gäbe, hätte man zumindest am Dienstag in den Fraktionen die Möglichkeit der Rückkoppelung.

**Hans-Willi Körfges (SPD)** meint, bei einem Vergleich der Änderungsanträge mit den Ergebnissen der Anhörung sei die Überraschung über das, was vorliege, relativ gering. Es bleibe jeder Fraktion unbenommen, das Thema in der Fraktion am Dienstag noch einmal anzusprechen und im Plenum gegebenenfalls noch einen Änderungsantrag zu stellen. Aber gerade weil eine Gesetzesänderung für viele Kommunen von vitalem Interesse sei, könne man nicht in Kauf nehmen, die abschließende Debatte im Plenum zu verzögern. Deshalb müsse sich der Ausschuss heute, damit das Plenum überhaupt über etwas entscheiden könne, abschließend äußern. Für eine Sondersitzung des Ausschusses sehe er keinen Anlass und auch keine Möglichkeit mehr, weil die Termine in der nächsten Woche angesichts der Haushaltsberatungen absolut eng seien.

**Bodo Löttgen (CDU)** meint, es gehe letztendlich nur darum, heute abzustimmen und mit einem eindeutigen Votum in die Plenardebatte zu gehen und sich darüber hinaus auf der Basis der Beratungen in den Fraktionen inhaltlich auszutauschen. Selbstverständlich könnte man auch heute schon eine inhaltliche Diskussion auf der Basis der Anhörung führen und das einer inhaltlichen Bewertung unterziehen, aber insbesondere die Begründung im Änderungsantrag liege so kurzfristig vor, dass sie einer Bewertung der Fachleute in Rückkoppelung mit der Fraktion nicht mehr habe unterzogen werden können.

Deshalb schlage er für das weitere Verfahren vor, über den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag abzustimmen und die inhaltliche Diskussion in der Plenardebatte nächsten Freitag zu führen.

**Vorsitzende Carina Gödecke** hält fest, dass offensichtlich die Mehrheit des Ausschusses heute abzustimmen, aber keine inhaltliche Aussprache wünsche.

**Özlem Alev Demirel (LINKE)** will gleichwohl einige inhaltliche Bemerkungen machen. Herr Herter habe darauf hingewiesen, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ein Produkt der Anhörung gewesen sei. Sie mache darauf aufmerksam, dass dieser leider nicht in vollem Umfang ein Produkt der Expertenanhörung gewesen sei. So hätten beispielsweise die Experten Herr Häuser und Herr Bonan einen Satz des Änderungsantrags der Fraktion Die Linke sehr begrüßt und würden ihn im Gesetz verankert sehen wollen. Die inhaltliche Debatte darüber könnte im Plenum geführt werden. Diesen Satz bezüglich der freiwilligen Ausgabe werde man dann noch einmal im Plenum einbringen, damit auch SPD und Grüne zeigen könnten, wie viel Wert sie auf die Aussage der kommunalen Familie legen würden.

Schließlich bitte sie darum, den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke nicht insgesamt zur Abstimmung zu bringen, sondern über die drei Sätze mit den darin enthaltenen Unterstreichungen einzeln abzustimmen.

**Marc Herter (SPD)** schließt sich Herrn Löttgen ausdrücklich an und will dies als gemeinsame Chance sehen, ein im Plenum verhandelbares Votum zu fällen, jetzt aber nicht in die inhaltliche Debatte über freiwillige Leistungen einsteigen.

Der Ausschuss lehnt in Einzelabstimmungen folgende drei Sätze jeweils mit den Stimmen von SPD, CDU, GRÜNE und FDP gegen die Stimmen der LINKEN ab:

1. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Gemeinde darlegen kann, den in kommunaler Entscheidung liegenden Anteil am Haushaltsdefizit in einer angemessenen Zeit abzubauen.
2. Freiwillige Leistungen stehen einer Genehmigung nicht grundsätzlich entgegen.
3. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt auf Grundlage einer Vertretbarkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde und kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Sodann wird der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE insgesamt mit den Stimmen von SPD, CDU, GRÜNE und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Schließlich wird der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und LINKEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.



## Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

Tischvorlage 1  
für die Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik  
am 25. März 2011 8. April 2011

zum Antrag der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
- Drucksache 15/666 -

Der Antrag – Drucksache 15/666 – wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

Artikel I erhält für § 76 Abs. 2 GO NRW folgende Fassung:

Art. I

§ 76

### Haushaltssicherungskonzept

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde kommunale Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Gemeinde darlegen kann, den in kommunaler Entscheidung liegenden Anteil am Haushaltsdefizit in einer angemessenen Zeit abzubauen. Freiwillige Leistungen stehen einer Genehmigung nicht grundsätzlich entgegen. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt auf Grundlage einer Vertretbarkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde und kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

### Begründung:

Das Instrument Haushaltssicherungskonzept hat sich in seiner bisherigen Form als untaugliche Antwort auf die Strukturprobleme der Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen erwiesen. Es setzt voraus, dass die Verantwortung für eine kommunale Haushaltskrise vor Ort begründet liegt. Dies ist aber regelmäßig nicht der Fall. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind vielmehr strukturell unterfinanziert. Aus diesem Grund vermögen Sie selbst auf Grundlage der strikten Bindungen des § 82 GO NRW als Rechtsfolge eines nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes in der Regel nicht, die defizitäre Struktur des eigenen Haushaltes abzutragen. Die perspektivlose Verweildauer von immer mehr Kommunen in der vorläufigen Haushaltswirtschaft gem. § 82 GO NRW belegt dies. Vor dem Hintergrund greift es zu kurz, schlicht das Zeitfenster für die Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes zu öffnen. Dann verbliebe die Lösung der kommunalen Finanzprobleme weiterhin einseitig den Kommunen aufgebürdet.

Vor dem Hintergrund der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen muss sich ein mit repressiven Rechtsfolgen verbundenes Konsolidierungsinstrument vielmehr darauf konzentrieren, die Kommune zum Abbau der *eigenverantwortlichen* Anteile an einem Haushaltsdefizit zu bewegen. Anderenfalls erweist sich die massive Einschränkung der kommunalen Finanzautonomie als unverhältnismäßige Antwort auf die in weiten Teilen nicht vor Ort verursachten Haushaltsprobleme.

Dabei kann vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung nicht bereits die bloße Existenz von freiwilligen Leistungen zur Nichtgenehmigung mit der Folge der §§ 80 Abs. 5 S. 5, 82 GO NRW führen.

Auch aus formalen Gründen ist die Vorgabe eines gesetzlich bestimmten Genehmigungsmaßstabes geboten. Immerhin führt die bloße Streichung der bisherigen Genehmigungsparameter in § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW zu unklaren Genehmigungsvoraussetzungen. Das darf nicht die Konstituierung einer Einmischungsaufsicht zur Folge haben. Die Landesverfassung beschränkt die Kommunalaufsichtsbehörden gem. Art. 78 Abs. 4 S. 1 LVerf NRW auf eine Rechtsaufsicht. Vor dem Hintergrund ist die Vorgabe von materiellen Genehmigungsvoraussetzungen auch zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung vor einer überbordenden Einmischungsaufsicht geboten. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von den Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Vertretbarkeit der kommunalen Wertung zu überprüfen.

# Änderungsantrag

**Tischvorlage 2**  
**für die Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik**  
**am 8. April 2011**

**der Fraktion der SPD und**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zum Gesetzentwurf**  
**der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**  
**Drucksache 15/666**

Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen, den Gesetzentwurf zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt zu ändern:

Der §76 Absatz 2 GO NRW wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Haushalts sicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 GO Abs. 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

## Begründung:

Ziel der Reform des § 76 GO NRW ist es, die Konsolidierungsfähigkeit der Kommunen zu stärken, indem ihnen neue Spielräume für die eigenständige Formulierung nachhaltiger Konsolidierungskonzepte und -maßnahmen eingeräumt wird. Der Änderungsantrag präzisiert insoweit die Vorstellungen, die mit dem

ursprünglichen Antrag verfolgt worden sind, indem er die in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 18. Februar 2011 vorgetragene Hinweise und Anregungen aufgreift. Beispielfhaft sei an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Fachverbandes der Kämmerer verwiesen.

Kernpunkt der Reform ist die haushaltspolitische Vergeblichkeitsfalle, also die Situation, in der auch bei größten – eigenen – Konsolidierungsanstrengungen ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept (HSK) nicht erreicht werden kann, zukünftig zu vermeiden. Den Kommunen soll somit wieder der Anreiz gegeben werden, ein realistisches und nachhaltiges HSK aufzustellen. Es ist auch weiterhin zu genehmigen, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass dieser Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums erreicht werden kann. Da sich in der kommunalen Praxis der Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung für das Erreichen des Haushaltsausgleichs in zahlreichen Fällen jedoch als nicht erreichbar erwiesen hat, war hier schon in der Ursprungsfassung eine Modifizierung geplant. Allerdings wird mit der Aufhebung der bisherigen Frist in § 76 Abs. 2 Satz 3 weder die grenzenlose Freigabe verfolgt noch eine Flickenteppich von unterschiedlichen Regelungen im Land angestrebt. Zur Konkretisierung schlägt der Änderungsantrag deshalb nun einen Zeitrahmen von maximal zehn Jahren vor, der regelmäßig einzuhalten ist. Damit wird sowohl eine einheitliche Regelung für die Kommunalaussichtsbehörden geschaffen als auch ein maximaler Zeitraum definiert, in dem die wirtschaftliche Wirksamkeit von möglichen Konsolidierungsmaßnahmen plausibel gemacht werden muss.

Satz 4 definiert eine Ausnahme von diesem Regelfall, die eng mit den am 29.10.2010 von allen Fraktionen des nordrhein-westfälischen Landtags für notwendig erachteten Konsolidierungshilfen für die in einer besonderen Haushaltsnotlage befindlichen Kommunen korrespondiert. Auf der Grundlage eines besonderen Sanierungskonzeptes, das die Kommune zu erarbeiten hat, ist ein Abweichen vom 10jährigen Konsolidierungszeitraum im Einzelfall möglich. Dieses soll die wirtschaftlichen Maßnahmen sowie den zeitlichen Konsolidierungspfad beschreiben, mit Hilfe derer die Kommune nachhaltige Konsolidierungserfolge bei den durch sie steuerbaren Aufwendungen und Erträgen zu erzielen beabsichtigt.

Investitionen sind hier, wie auch im Regelfall des § 76 Absatz 2 Satz 3 (neu), kein grundsätzliches Hindernis für die Genehmigungsfähigkeit, sofern ihr Abschreibungsbedarf nicht zu einer unvertretbaren Belastung der Ergebnisrechnung führen und damit dem grundsätzlichen Konsolidierungsziel zuwider laufen würde. Der besondere Ausnahmecharakter dieser Regelung wird nicht nur durch den Wortlaut („Im Einzelfall“), sondern auch dadurch unterstrichen, dass der übliche Aufbau der Kommunalaufsichtsbehörden an dieser Stelle verlassen und die Zuständigkeit für die Genehmigung solcher Haushaltssicherungskonzepte den jeweiligen Bezirksregierungen als oberen Aufsichtsbehörden zugewiesen wird. Hierdurch soll ferner auch Einheitlichkeit der kommunalaufsichtsrechtlichen Maßstäbe und somit der Genehmigungspraxis gewahrt bleiben.

